

Gartenordnung

des KGV Am Stadlweg

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises.

Kleingärten sind gärtnerisch entsprechend dem Wr. Kleingartengesetz (insb. § 2 Abs.1 WKIG) auszugestalten und zu pflegen.

Durch die Gartenbenützung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen (§ 364 ABGB).

Die Betreuung der Gärten hat maßgeblich durch den Unterpächter, den Ehepartner, eingetragenen Partner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder ein Wahlkind zu erfolgen. Wenn statt des Unterpächters bzw. Eigentümers oder einer gemäß § 14 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz begünstigten Person aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend betreut, ist dies dem Generalpächter und der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

§ 2 Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch einen Gartenberater für Obst- und Gartenbau einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrates – derzeit die MA 42 – zu entscheiden oder ist ein Schiedsgericht anzurufen.

Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.

2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzern der Vorzug gegeben werden.
3. Durchgehende geschlossene Hecken über 1,50 m sind nur in exponierten Lagen, zB zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen oder entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage gestattet.
4. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden wie zB Schilfmatten oder Kunststoffmaterialien etc. versehen werden.

5. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.
6. Strauch- und Baumüberhänge, die in das öffentliche Gut oder in Aufschließungswege ragen und zur Behinderung führen, sind zu entfernen. Wenn nach vorangegangener Aufforderung und nach angemessenem Zeitablauf ein beanstandeter Missstand nicht behoben wurde, ist die Vereinsleitung ermächtigt, dies zu veranlassen und die Kosten dafür dem jeweiligen Unterpächter bzw. Eigentümer in Rechnung zu stellen.
7. Im gesamten Kleingartenbereich dürfen keine Nadelgehölzer neu gepflanzt werden. Vor Neuübernahmen von Kleingärten sind bestehende Nadelgehölze zu entfernen. Bestehende Nadelgehölze sind auf die Maximalhöhe der Kleingartenhäuser, 5,50 m, zu beschränken.

§ 3 Pflanzenschutzmaßnahmen und Schädlingsbekämpfung

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten.

Anwendungen dürfen nur von Personen mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung und einem entsprechenden Befähigungsnachweis ausgeführt werden. Biologischen Alternativen oder Kulturmaßnahmen ist der Vorzug zu geben, bei der Mittelwahl sind Nützling schonende Mittel zu bevorzugen.

Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet, Dünger mit integrierten Herbiziden sind gänzlich untersagt.

Rechtsgrundlage: VO zu Maßnahmen im Obstbau, VO zu Maßnahmen gegen Feuerbrand, Wiener Pflanzenschutzgesetz, Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz

§ 4 Abfallentsorgung und -verbrennung

Abgestorbene Pflanzen sind zu entsorgen, krankes oder zB durch Käfer befallenes Holz darf nicht im Garten gelagert werden.

Bei im Boden verbleibenden Holztrünken oder –stöcken ist bei oberirdischen Teilen die Borke zu entfernen.

Die Möglichkeiten der Kompostierung, der Zuführung zur biologischen Wiederverwendung über das Biotonnensystem ist zu nutzen.

Bei vorgeschriebener thermischer Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen wie bei Feuerbrandbefall muss die Entsorgung über öffentliche Verbrennungseinrichtungen wie zB Heizkraftwerke erfolgen.

Das Verbrennen jeglicher, auch pflanzlicher, Abfälle ist nach Maßgabe der angeführten Normen verboten:

- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
- Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz
- Wiener Feuerpolizeiverordnung 1988
- VO zur Baumschnittabholung

§ 5 Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten.

Im Bereich von Gemeinschaftsflächen und in den Umzäunungen darf Werbematerial aufgrund einer Zustimmung des Liegenschaftseigentümers oder Generalpächters zur Aufstellung gelangen.

§ 6 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Vom Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege rein und sicher benutzbar zu halten.

Im Schadensfall haftet der angrenzende Verpflichtete als Verursacher des Sicherheitsmangels.

Das Ablagern von Materialien, Schutt und Abfällen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist verboten.

Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb gewidmeter und bewilligter Stellplätze verboten.

§ 7 Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

Von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie Samstag 12.00 bis Montag 6.00 sowie an Feiertagen ist jede lärmende Tätigkeit im Sinne der landesgesetzlichen Vorschriften untersagt.

Zwischen 15. April und 15. Oktober ist die von der Generalversammlung beschlossene zusätzliche Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr einzuhalten, in der eine technische Lärmentwicklung zu unterbleiben hat.

Während der von der Generalversammlung des Vereines beschlossenen Ruhezeiten von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Während der Ruhezeiten ist auch die Benützung von hand- und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt. Dies gilt insbesondere zwischen dem 15. April und 15. Oktober.

Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in den von der Vereinsleitung zu bestimmten Zeiten, die sich werktags auch über die Mittagsruhe erstrecken können, gestattet.

Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben sind, ist von Samstag von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten.

§ 8 Grillen im Freien

Das Grillen mit Holzkohle im Freien ist nur mit Zustimmung der Parzellennachbarn gestattet. Rauchentwicklung darf die Nachbarn und Umgebung nicht beeinträchtigen, Wärmeentwicklung darf die Kulturen von Anrainern nicht beeinträchtigen.

§ 10 Kleintiere

Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Insbesondere bei Haltung von Katzen ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Außerhalb der Kleingärten, auf den Wegen innerhalb der Anlage, sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen. Hundekot ist jedenfalls vom Hundeführer zu entfernen.

§ 11 Zutritt zu Kleingärten

Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall (zB Wasserablesung) der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten.

Bei einem Kleingartenhaus muss eine Wasserabspernung außerhalb des Hauses vorhanden sein.

Im Notfall kann diese Inanspruchnahme des Zutrittsrechtes auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

